

Christian Frommelt, Märten Geiger (Hrsg.)

«Und nach dem
Nachdenken kommt
das Handeln»

Festschrift zum 75. Geburtstag
von Guido Meier

Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft

*Die vorliegende Publikation wurde durch grosszügige finanzielle Beiträge folgender Personen und Institutionen unterstützt:
Allgemeines Treuunternehmen (ATU), Martin Batliner, Peter Goop,
Hilmar Hoch, Stiftung Fürstlicher Kommerzienrat Guido Feger,
TASKAPAN Rechtsanwälte AG, TASKAPAN Notariatskanzlei,
VP Bank Stiftung, Ernst Walch*

Verlag und Herausgeber bedanken sich für diese Unterstützung.

© 2023 Verlag der Liechtensteinischen
Akademischen Gesellschaft
Verlagsleitung: Dr. Emanuel Schädler
St. Luziweg 2, 9487 Gamprin-Bendern,
Liechtenstein

ISBN 978-3-7211-1101-9

Aufnahme Seite 2:
Tatjana Schnalzger, Feldkirch

Satz und Gestaltung:
Atelier Silvia Ruppen, Vaduz
Druck: Gutenberg AG, Schaan
Bindung: Buchbinderei Thöny AG, Vaduz

Inhaltsverzeichnis

TEIL I	
ZUR GESCHICHTE	13
Neue Quellen zur liechtensteinischen Geschichte aus zwei Nachlässen <i>Rupert Quaderer</i>	15
Peter Kaisers «Geschichte des Fürstentums Liechtenstein» aus rechtshistorischer Sicht: Analyse und Würdigung <i>Emanuel Schädler</i>	47
Soziale Schichtung und soziale Lage im Liechtenstein der Nachkriegszeit: Annäherung an ein Forschungsdesiderat <i>Fabian Frommelt</i>	81
Grönland – unbeschreiblich schön <i>Marco Nescher</i>	121
TEIL II	
UMWELT- UND RAUMPOLITIK	137
Gemeinnützige Stiftungen sollten über professionelle Strukturen verfügen und mit anderen kooperieren – ein Erfahrungsbericht <i>Andi Götz</i>	139
Umweltbewegungen in Liechtenstein <i>Wilfried Marxer</i>	153

The Role of Aage V. Jensen Charity Foundation in the protection and preservation of nature in Denmark and Greenland <i>Katherine Richardson and Klaus Nygaard</i>	195
Raubbilder in der Vaduzer Talebene – heute und morgen <i>Mario F. Broggi</i>	223
TEIL III	
POLITIK, RECHT UND WIRTSCHAFT	251
Krise und Reform der repräsentativen Demokratie <i>Eike-Christian Hornig</i>	253
Rechtsrezeption, ungleiche Staatsverträge und Eigen- staatlichkeit im regionalen und globalen Kontext <i>Lukas Ospelt</i>	283
Wirtschaftswachstum im Spannungsfeld von Zufriedenheit, Verteilung und Nachhaltigkeit <i>Andreas Brunhart und Martin Geiger</i>	323
Verwaltungsorganisation und Staatspersonal <i>Cyrus Beck</i>	363
Der Staatsgerichtshof damals und heute <i>Hilmar Hoch</i>	391
Liechtenstein in der europäischen Integration <i>Georges Baur und Sieglinde Gstöhl</i>	411
Wie die geringe Grösse Liechtensteins dessen Politik beeinflusst <i>Christian Frommelt</i>	439
Grönland – vielseitige Eislandschaften <i>Marco Nescher</i>	477

TEIL IV	
FINANZDIENSTLEISTUNGEN	493
Gemeinnützige Stiftung in Liechtenstein – ergänzende Fragestellungen	
<i>Johanna Niegel, Hansjörg Wehrle und Märten Geiger</i>	495
Die Treuhänderschaft (Trust) in der liechtensteinischen Rechtsordnung	
<i>Bünyamin Taskapan und Michael Werner Lins</i>	527
Überlegungen zu den aktuellen Entwicklungen im liechtensteinischen Stiftungsrecht	
<i>Alexandra Butterstein</i>	575
Guido Meier – Biografische Notizen	597

Verwaltungsorganisation und Staatspersonal
Kompetenzen und Rechtspraxis im Spannungsfeld
zwischen Regierung und Landtag in Liechtenstein

*Cyrus Beck**

* Dr. iur., MAS, Forschungsbeauftragter Recht am Liechtenstein-Institut, Gamprin-Bendern.

I. Einleitung und Abgrenzung

Die Organisation der Verwaltung einerseits und ihre Ausstattung mit Personal andererseits fallen in der liechtensteinischen Rechtsentwicklung seit der Verfassung von 1921 bis heute kompetenzmässig den Staatsorganen in unterschiedlicher Ausprägung zu. Der folgende Beitrag versucht, die sich wandelnden rechtlichen Vorgaben in diesen beiden verfassungsrechtlich getrennten, aber in der Praxis miteinander verwobenen, Bereichen nachzuzeichnen.¹ Hinzu kommt eine Untersuchung der sich aus den Bedürfnissen des verwaltenden Staates ergebenden rechtspraktischen Umsetzung der einschlägigen Rechtsnormen im Spannungsfeld zwischen Regierung und Landtag.

In Bezug auf die Organisationskompetenz gilt der Blick hierbei insbesondere der Schaffung neuer Amtsstellen in der zentralen Verwaltung.² Nur am Rande werden andere Aspekte, wie z.B. die Zusammenlegung von Verwaltungseinheiten, thematisiert. Nicht einbezogen in die Untersuchung werden die Ministerien, die Landesinstitute gemäss Art. 78 Abs. 4 LV³, das Gerichts- und das Schulwesen sowie das besonders geregelte Feld der Polizeiverwaltung. Bezüglich der Kompetenzen im Bereich der Rekrutierung von Staatspersonal werden insbesondere neue ständige Stellen thematisiert, nur am Rande aber die nichtständigen Stellen. Nicht näher eingegangen wird auf die Unterscheidung zwischen «Beamten» und «Angestellten», da dieselbe in Liechtenstein de jure nicht eindeutig und de facto wenig relevant war. Der Beamtenstatus wurde im Jahr 2008 abgeschafft. Nicht vertieft thematisiert wird schliesslich das altrechtliche Beamtenernennungsrecht des Fürsten.

Die tatsächliche Verwobenheit der verfassungsrechtlichen Bereiche der Verwaltungsorganisation und des Staatspersonals spiegelt sich auch in der Begrifflichkeit «Stelle» wider, die für sich allein oder in Komposita (z.B. Dienststelle) eine Verwaltungseinheit oder aber eine Anstellung meinen kann. Im Folgenden wird versucht, die unterschiedlichen Termi-

1 Vgl. Ritter 1992, S. 84 mit Verweis auf Steger 1950, S. 117, als Beispiele für die Verwobenheit der beiden Bereiche auch in der Literatur.

2 Vgl. zur historischen Entwicklung, Beck 2021, Entwicklung.

3 Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921, LGBL 1921 Nr. 15 LR 101.

nologien der behandelten Rechtserlasse und weiteren Quellen so wiederzugeben, dass im jeweiligen Kontext möglichst Klarheit besteht.

II. Verwaltungsorganisationskompetenzen

A. Verfassung

1. Von 1921 bis zur Verfassungsrevision 1965

Die in Bezug auf die Organisationshoheit relevanten Bestimmungen der Verfassung von 1921 fanden sich in Art. 10 LV i. d. urspr. F.⁴ und Art. 78 LV i. d. urspr. F. Zu beachten ist zudem Art 108 LV i. d. urspr. F.⁵

Art. 10 LV i. d. urspr. F. sah unter anderem vor, dass der Fürst «ohne Mitwirkung des Landtages durch die Regierung die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen, sowie die aus dem Verwaltungs- und Aufsichtsrechte fließenden Einrichtungen treffen» werde. Diese Bestimmung hatte § 24 Abs. 2 KonV⁶ zur Grundlage, erweiterte Letzteren aber um den entscheidenden Zusatz «durch die Regierung». Die ratio constitutionis von Art. 10 LV i. d. urspr. F. war die ausschliessliche Kompetenz der mit der Landesverfassung von 1921 neu als Staatsorgan geschaffenen Regierung, die innere Verwaltungsorganisation festzulegen, also insbesondere die Kompetenz, neue Stellen zu schaffen.⁷ Diese Organisationshoheit, also die Einrichtung einer zweckmässigen Organisation der Landesverwaltung in Struktur und Abläufen, ergab sich schon aus Art. 78 LV i. d. urspr. F., der die Besorgung der gesamten Landesverwaltung, mit Ausnahme der Schulangelegenheiten, der Kollegialregierung zuwies.⁸ Schliesslich lautete Art. 108 LV erster Satz i. d. urspr. F.⁹: «Die Organisation der Behörden erfolgt im Wege der Gesetzgebung», gefolgt von den beiden Bestimmungen, dass sämtliche Behörden ins Land zu verlegen waren und Kollegialbehörden mindestens

4 In der ursprünglichen Fassung.

5 Zu Art. 83 LV i. d. urspr. F. siehe unten II. A. 2.

6 Konstitutionelle Verfassung vom 26. September 1862, LI LA SgRV 1862/5; zitiert nach: <https://www.e-archiv.li/D42357> (15.01.2022).

7 Vgl. Kieber 1994, S. 323 f.

8 Vgl. Wille 2015, S. 576 f.

9 Entspricht dem heutigen Art. 107 erster Satz LV.

mehrheitlich mit Liechtensteinern zu besetzen waren. Entgegen dem Wortlaut bildete Art. 108 LV i. d. urspr. F. keine Rechtsgrundlage für ein Behördenorganisationsgesetz.¹⁰ Die Entstehungsgeschichte dieses Artikels verdeutlicht seinen Sinn. Der Vorbehalt des Gesetzes im ersten Satz sollte zwei zentrale Forderungen der Volksvertreter in den Verfassungsverhandlungen, wie in den sogenannten Schlossabmachungen festgehalten,¹¹ sicherstellen: die Ausschaltung der fürstlichen Hofkanzlei in Wien und die Verlegung der Behörden nach Liechtenstein sowie die Besetzung des Staatsdienstes mit Liechtensteinern.¹²

2. Seit der Verfassungsrevision 1965

Mitte der 1960er-Jahre stellte sich die Frage der Kompetenzen zur Organisation der Verwaltung. In der Sitzung vom 28. Dezember 1963 brachte die oppositionelle Fraktion einen Verfassungsgesetzvorschlag in den Landtag ein, der anschliessend von einer Landtagskommission und einer Redaktionskommission bearbeitet wurde.¹³ Mit der Revision wurde unter anderem die Zahl der Regierungsräte von zwei auf vier erhöht (Art. 79 Abs. 1 LV). Hinzu traten insbesondere geänderte Bestimmungen in Bezug auf die Verwaltungsorganisation in Form der Streichung des Normgehalts von Art. 83 LV i. d. urspr. F. und eines neuen Art. 94 LV.¹⁴

Mit der Streichung von Art. 83 LV i. d. urspr. F. wollte der Landtag den «seit bald 20 Jahren»¹⁵ als verfassungswidrig eingestuften Verwaltungsapparat verfassungsgemäss werden lassen. Der Landtag ging folglich davon aus, dass Art. 83 LV i. d. urspr. F. eine abschliessende Aufzählung der Verwaltungseinheiten beinhaltete.¹⁶ Allerdings setzte die Beschreibung einer denkbar einfachen Verwaltungsorganisation mit nur

10 Zudem ist der Begriff «Behörde» in der Verfassung nicht mit einer Verwaltungseinheit gleichzusetzen, sondern mit einer staatlichen Einrichtung, die hoheitlich tätig wird, er umfasst also etwa auch ein Gericht (vgl. Bussjäger 2016, Art. 107 LV Rn. 6).

11 Vaterländische Union 1996, S. 194.

12 Vgl. Bussjäger 2016, Art. 107 Rn. 4 f.

13 Landtagskommission, Kommissionsbericht vom 15. Januar 1965, in: Landtagsprotokolle 1964, S. 566 f. (Sitzung vom 3. Februar 1965).

14 Verfassungsgesetz vom 3. Februar 1965 betreffend die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBI. 1965 Nr. 22 LR 101.

15 Landtagskommission, Kommissionsbericht vom 15. Januar 1965, in: Landtagsprotokolle 1964, S. 568 (Sitzung vom 3. Februar 1965).

16 Vgl. Landtagskommission, Kommissionsbericht vom 15. Januar 1965, in: Landtagsprotokolle 1964, S. 568 (Sitzung vom 3. Februar 1965).

ein paar Beamten und bestellten Fachleuten in Art. 83 LV i. d. urspr. F.¹⁷ keineswegs eine abschliessende Verwaltungsorganisation fest, weil schon Art. 11 LV i. d. urspr. F. «[n]eue ständige Beamtenstellen» nannte und auch Art. 93 lit. a LV i. d. urspr. F. auf einen erweiterbaren Kreis von «Behörden und Beamten» hindeutete.¹⁸ Die Streichung von Art. 83 LV i. d. urspr. F. beseitigte also zwar eine antiquierte Aufzählung von Beamten- und Fachstellen nach dem Status quo von 1921, änderte aber an der verfassungsmässigen Organisationshoheit nichts.

Der neue, heute noch in Kraft stehende Art. 94 LV lautet: «Die Verwaltungsorganisation ist mit Gesetz zu regeln.» Gemäss dem Landtag sollte diese Bestimmung die Grundlage eines Verwaltungsorganisationsgesetzes bilden, das «den organisatorischen Aufbau der Unterinstanzen und des Hilfsapparates der Regierung»¹⁹ regeln sollte. Bis zum Erlass eines solchen Gesetzes sollte allerdings die überkommene Beamten- und Ämterorganisation mit verschiedenen Rechtsgrundlagen (Gesetze, Verordnungen, Landtags- sowie Regierungsbeschlüsse) nicht tangiert werden.²⁰ Der Landtag wollte folglich dem Gesetzgeber mit Art. 94 LV die umfassende Organisationshoheit zusprechen, mit dem Verweis auf die Rechtsgrundlagen auch insbesondere die Kompetenz zur Schaffung neuer Stellen. Dabei scheint nicht im Bewusstsein gewesen zu sein, dass der Regierung die Organisationshoheit schon aufgrund von Art. 10 LV i. d. urspr. F. zukam, weil diese Bestimmung 1965 nicht abgeändert und im Kommissionsbericht auch mit keiner Silbe erwähnt wurde. Darin ein qualifiziertes Schweigen des Verfassungsgebers zu sehen, lässt eine historische Auslegung aufgrund der Materialien indes nicht zu.²¹ Zudem muss

17 Genannt wurden in Art. 83 LV i. d. urspr. F. der Regierungsekretär, der Kassenverwalter, der Landestechner, weitere erforderliche Kanzleifunktionäre als besoldete Berufsbeamte sowie entlohnte Fachleute für das Sanitäts- und Veterinärwesen, den Forstdienst und andere Geschäfte, die eine besondere fachliche Eignung voraussetzten.

18 Vgl. Ritter 1992, S. 79 f.

19 Landtagskommission, Kommissionsbericht vom 15. Januar 1965, in: Landtagsprotokolle 1964, S. 570 (Sitzung vom 3. Februar 1965).

20 Landtagskommission, Kommissionsbericht vom 15. Januar 1965, in: Landtagsprotokolle 1964, S. 570 (Sitzung vom 3. Februar 1965).

21 Vgl. aber Kieber 1994, S. 324, und darauf Bezug nehmend Stellungnahme Nr. 85/2012 vom 28. August 2012 zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Regierungs- und Verwaltungsorganisation

im Sinne einer systematischen Auslegung Art. 94 LV als *lex specialis* und *lex posterior*²² Art. 10 LV i. d. urspr. F. und dem heutigen Art. 10 Abs. 1 LV sowie Art. 78 LV i. d. urspr. F. und dem heutigen Art. 78 Abs. 1 LV vorgehen, sodass die Organisationskompetenz im Bereich der Landesverwaltung seit dem Jahr 1965 dem Gesetzgeber zukommt.²³

B. Gesetze

1. Verwaltungsorganisationsgesetz 1973

Im Sinne seiner Organisationshoheit erliess der Gesetzgeber 1973 ein erstes liechtensteinisches Organisationsgesetz. Art. 7 Abs. 1 Gesetz über die Verwaltungsorganisation des Staates²⁴ bestimmte, dass der Landtag der Errichtung spezieller dauerhafter Stabsstellen zustimmen musste, und Art. 8 Abs. 1, dass die Einrichtung und Gliederung der Ämter sowie die Zuweisung der Geschäfte an die Ämter in einem Ämterplan der Regierung zu erfolgen hatte, der ebenfalls der Genehmigung des Landtags bedurfte. Mit Art. 7 Abs. 1 Gesetz über die Verwaltungsorganisation des Staates wurde lediglich deklarativ auf Art. 11 LV i. d. urspr. F. verwiesen, also die Schaffung von Beamtenstellen als Stabsstellen thematisiert.²⁵ Art. 8 Abs. 1 Gesetz über die Verwaltungsorganisation des Staates jedoch betraf nicht die Beamtenstellen, sondern die Schaffung und Gliederung der Ämter als solche,²⁶ also die Organisationskompetenz.²⁷ Folge-

(RVOG) sowie die Abänderung des Pensionsversicherungsgesetzes für das Staatspersonal aufgeworfenen Fragen, S. 14.

22 Vgl. Schurtti 1989, S. 216.

23 Vgl. Bussjäger/Johler 2016, Art. 94 Rn. 5; a.A. Sägesser 2012, S. 19 f., der allerdings neben einer systematischen Auslegung die historischen Materialien zum liechtensteinischen Verfassungsrecht nicht würdigt und von der schweizerischen Rechtslage auszugehen scheint.

24 Gesetz vom 17. Juli 1973 über die Verwaltungsorganisation des Staates, LGBL 1973 Nr. 41 LR 172.011.

25 BuA vom 8. Mai 1973 betreffend die Verwaltungsorganisation des Staates, S. 8.

26 Mit einer späteren Erweiterung von Art. 8 Gesetz über die Verwaltungsorganisation des Staates um einen dritten Absatz wurde klargestellt, dass alle Verwaltungseinheiten, also auch sogenannte Dienststellen und Stabsstellen als organisatorische Einheiten, im Ämterplan ihren Rechtsgrund haben mussten (Gesetz vom 21. März 1996 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Staates, LGBL 1996 Nr. 62 LR 172.011).

27 BuA vom 8. Mai 1973 betreffend die Verwaltungsorganisation des Staates, S. 9.

richtig ging der historische Gesetzgeber auch davon aus, dass der Ämterplan aktuell zu halten war und jede Ergänzung des Ämterplans vom Landtag genehmigt werden musste.²⁸ Bemerkenswerterweise delegierte der Gesetzgeber die Kompetenz zur Genehmigung des Ämterplans wiederum an den Landtag, was zwar sachlich und rechtstechnisch unsauber,²⁹ aber vor dem Hintergrund von Art. 94 LV *a maiore ad minus* nicht verfassungswidrig war.³⁰

2. RVOG 2013

Seit 1965 – also auch zur Zeit des Inkrafttretens des RVOG³¹ im Jahr 2013 und bis heute – hat sich die Verfassungslage bezüglich der Verwaltungsorganisationskompetenzen mit Art. 10 Abs. 1 LV, Art. 78 Abs. 1 LV und Art. 94 LV nicht geändert. Dennoch unterscheidet sich das RVOG nicht zuletzt in einer Hinsicht entscheidend von seinem Vorgänger, dem Gesetz über die Verwaltungsorganisation des Staates von 1973: Art. 9 Abs. 1 RVOG sieht vor, dass die Kollegialregierung im Rahmen von Verfassung und Gesetz für eine zweckmässige Verwaltungsorganisation sorgt und dieselbe den Verhältnissen anpasst. Art. 9 Abs. 2 RVOG setzt zudem explizit fest, dass die Gliederung der Verwaltung – also insbesondere die Schaffung neuer Amtsstellen – durch die Regierung per Verordnung erfolgt.³² Schliesslich bestimmt Art. 53 RVOG nunmehr, dass die Regierung den Landtag im jährlichen Rechenschaftsbericht über ihre Organisationsentscheidungen informiert. Wie oben dargestellt,³³

28 BuA vom 8. Mai 1973 betreffend die Verwaltungsorganisation des Staates, S. 9.

29 Vgl. Sägesser 2012, S. 35.

30 Vgl. Bussjäger 2016, Art. 10 Rn. 24; vgl. Schurti 1989, S. 339; a.A. Stellungnahme Nr. 85/2012 vom 28. August 2012 zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Regierungs- und Verwaltungsorganisation (RVOG) sowie die Abänderung des Pensionsversicherungsgesetzes für das Staatspersonal aufgeworfenen Fragen, S. 19 mit Verweis auf StGH 1968/3, Erw. 2 (= ELG 1967 bis 1972, 239 ff. [241 f.]), wo aber gerade kein expliziter Vorbehalt des Gesetzes vorlag.

31 Gesetz vom 19. September 2012 über die Regierungs- und Verwaltungsorganisation (RVOG), LGBl. 2012 Nr. 348 LR 172.011.

32 Stellungnahme Nr. 85/2012 vom 28. August 2012 zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Regierungs- und Verwaltungsorganisation (RVOG) sowie die Abänderung des Pensionsversicherungsgesetzes für das Staatspersonal aufgeworfenen Fragen, S. 30.

33 Siehe oben II. A. 2.

kommt dem Gesetzgeber zwar seit 1965 die Organisationskompetenz zu, er hat sie jedoch mit Art. 9 RVOG in Bezug auf die konkrete Verwaltungsgliederung an die Regierung delegiert, was ihm nach der Wesentlichkeitstheorie³⁴ auch zweifelsfrei zusteht.³⁵ Mit dem RVOG wurde letztlich die alte Rechtslage vor 1965, dass der Regierung die Kompetenz zukommt, die innere Verwaltungsorganisation festzulegen, auf Gesetzesstufe wieder hergestellt.³⁶

III. Kompetenzen zur Bestellung des Staatspersonals

A. Verfassung

1. Von 1921 bis zur Verfassungsrevision 2008

Die in Bezug auf die Beamtenstellen relevanten Bestimmungen der Verfassung von 1921 fanden sich in Art. 11 LV i. d. urspr. F. und Art. 93 lit. b LV.

In Art. 93 lit. b LV wurde und wird bis heute die Zuweisung des für die Regierung und die übrigen Behörden nötigen Personals in den Wirkungskreis der Regierung gestellt. Damit ist das Human Resource Management angesprochen, in dessen Rahmen die Regierung für die Ausstattung der Verwaltung mit genügend qualifiziertem Personal zu sorgen hat.³⁷ Allerdings war die Regierung für das Personalwesen nicht allein verantwortlich. Gemäss Art. 11 LV i. d. urspr. F. ernannte einerseits der Landesfürst die Staatsbeamten und durften andererseits neue ständige Beamtenstellen nur mit Zustimmung des Landtags geschaffen werden. Die Zustimmung des Landtags zur Schaffung von Stellen im Staatsdienst fand kein Vorbild in der Konstitutionellen Verfassung von 1862, die die-

34 Die Regierung hatte richtigerweise in Stellungnahme Nr. 85/2012 vom 28. August 2012 zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Regierungs- und Verwaltungsorganisation (RVOG) sowie die Abänderung des Pensionsversicherungsgesetzes für das Staatspersonal aufgeworfenen Fragen, S. 16, auf die Wesentlichkeitstheorie verwiesen.

35 Vgl. Sägesser 2012, S. 17 und 21; vgl. StGH 1977/10, Erw. 2 (= LES 1981, 56 ff. [57]); kritisch dazu aus rechtspolitologischer Sicht Wolf 2013, S. 68 f.

36 Vgl. im Ergebnis Wille 2015, S. 577.

37 Vgl. Bussjäger 2016, Art. 93 Rn. 8 und 14.

ses Recht allgemein nach dem Monarchischen Prinzip – alle Staatsgewalt kam allein dem Fürsten zu (§ 2 Abs. 1 KonV) – und explizit in § 27 KonV dem Fürsten vorbehalten. Bereits in den Schlossabmachungen war jedoch der Weg für den späteren Art. 11 zweiter Satz LV i. d. urspr. F. vorgespurt worden, indem festgehalten worden war, dass die «Beamten-Anstellung [...] künftighin im Einvernehmen mit dem Landtage geschehen [soll]»³⁸, wodurch dem fürstlichen Beamtenernennungsrecht eine Schranke gezogen werden sollte.³⁹ Der Landtag gewann durch diese Regelung einerseits die Hoheit über die Anzahl der Beamtenstellen,⁴⁰ konnte aber andererseits durch eine Verweigerung seiner Zustimmung zu konkreten Beamtenstellen auch den Stellenausbau in bestimmten Bereichen der Verwaltung verhindern.⁴¹

2. Seit der Verfassungsrevision 2008

Mit der Verfassungsrevision vom Jahr 2003 wurde zwar die Kompetenz des Fürsten, die Staatsbeamten zu ernennen, gestrichen, der Zustimmungsvorbehalt des Landtags zur Schaffung neuer ständiger Beamtenstellen wurde aber beibehalten und in den neuen Art. 106 Abs. 1 LV i. d. F.⁴² vom 16. März 2003⁴³ verschoben. Im Rahmen der Revision des Personalrechts im Jahr 2008 wurde Art. 106 LV i. d. F. vom 16. März 2003 in seinem Wortlaut und Sinngehalt derart verändert, dass der Landtag gemäss geltendem Art. 106 LV nur noch der Schaffung unbefristeter Richterstellen zustimmen muss, nicht mehr jedoch neuen ständigen Stellen in der Verwaltung. Die Regierung wollte durch diese Verfassungsänderung die Einschränkung im gemäss Art. 93 lit. b LV zu ihrem Wirkungskreis gehörenden Personalwesen durch den Landtag aufheben und dafür mittels einer indirekten Genehmigung von Stellen über den Voranschlag die Finanzhoheit des Landtags hervorheben.⁴⁴

38 Vaterländische Union 1996, S. 177.

39 Ritter 1992, S. 162.

40 Bussjäger 2016, Art. 11 Rn. 5.

41 Vgl. Ritter 1992, S. 110.

42 In der Fassung.

43 Verfassungsgesetz vom 16. März 2003 über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBL. 2003 Nr. 186 LR 101.

44 Vgl. BuA Nr. 8/2007 vom 13. Februar 2007 zur Schaffung eines Gesetzes über das Dienstverhältnis des Staatspersonals (Staatspersonalgesetz; StPG), S. 11.

B. Gesetze

1. Beamtengesetz 1938

Das vorliegende Erkenntnisinteresse in Bezug auf das Beamtengesetz aus dem Jahr 1938 richtet sich nur auf einen Artikel. Art. 2 Abs. 2 Gesetz betreffend das Dienstverhältnis und die Besoldung der Staatsbeamten, Staatsangestellten und Lehrpersonen⁴⁵ bestimmte lediglich, dass die Staatsbeamten vom Landesfürsten auf Vorschlag der Regierung ernannt werden, während Abs. 3 die Bestimmung enthielt, dass Staatsangestellte von der Regierung gewählt werden. Eine eindeutige Unterscheidung der Personalkategorien und eine Bestimmung, für welche Aufgaben Beamte und für welche Angestellte einzusetzen waren, enthielt das Beamtengesetz indes nicht.⁴⁶ Diese Bestimmungen thematisierten also nur Vorschlag und Ernennung der Beamten und Wahl der Angestellten, ohne Berührungspunkt zur Schaffung von Stellen gemäss Art. 11 zweiter Satz LV i. d. urspr. F.

2. Revision Verwaltungsorganisationsgesetz 1996

Im Jahr 1996 wurde das Gesetz über die Verwaltungsorganisation des Staates revidiert, wobei eine gewisse Verquickung zwischen der Kompetenz zur Organisation der Verwaltung und der Kompetenz zur Bestellung von Staatspersonal deutlich wurde. Nach dem Anfang der 1990er-Jahre gescheiterten neuen Beamtengesetz⁴⁷ wollte die Regierung zumindest einige wichtige Bereiche neu geregelt sehen,⁴⁸ integrierte die Revision aber nicht in das Beamtengesetz von 1938, sondern in das Verwaltungsorganisationsgesetz von 1973. Unter anderem wurde der sogenannte Stellenplan geregelt.⁴⁹ Gemäss Art. 13a Abs. 1 Gesetz betreffend

45 Gesetz vom 10. Februar 1938 betreffend das Dienstverhältnis und die Besoldung der Staatsbeamten, Staatsangestellten und Lehrpersonen, LGBl. 1938 Nr. 6 LR 174.11.

46 Vgl. Ritter 1992, S. 91.

47 Vgl. dazu BuA Nr. 5/1988 vom 8. März 1988 zur Revision des Beamtenrechtes; vgl. Ritter 1992, S. 55 f.

48 BuA Nr. 94/1995 vom 14. November 1995 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Staates, S. 2.

49 Ein wichtiger weiterer Aspekt der Gesetzesrevision war die Kompetenz der Regierung, Bedienstete gemäss Art. 13e Gesetz vom 21. März 1996 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Staates, LGBl. 1996 Nr. 62 LR 172.011, ohne Zustimmung des Landtags in andere Amtsstellen zu ver-

die Abänderung des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Staates⁵⁰ legte der Landtag jährlich auf Antrag der Regierung die Gesamtzahl der ständigen Mitarbeiterstellen in der Verwaltung und am Landgericht fest. Gemäss Art. 13a Abs. 2 teilte die Regierung die Stellen auf die Amtsstellen auf und erstattete dem Landtag im Stellenplan Bericht darüber sowie über die nichtständigen Stellen je Amtsstelle. Art. 13b Abs. 1 Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Staates legte fest, dass ein ständiges Dienstverhältnis errichtet werden konnte, wenn eine Stelle im Stellenplan frei war. Zudem konnte die Regierung gemäss Art. 13b Abs. 2 ein nichtständiges Dienstverhältnis errichten, wenn die dafür erforderlichen Mittel im Voranschlag enthalten waren. Mit diesen gesetzlichen Regelungen wurde Art. 11 zweiter Satz LV i.d. urspr.F. neu also derart ausgelegt, dass der Landtag nicht mehr der Schaffung einer bestimmten Dienststelle zustimmen musste, sondern nur noch einer *Anzahl* an Bediensteten.⁵¹ Diese Auslegung von Art. 11 zweiter Satz LV i.d. urspr.F. entsprach schwerlich der *ratio constitutionis*, die den Zeiten einer einfachen und stetigen Verwaltung geschuldet von der Zustimmung zu jeweils einer bestimmten weiteren Beamtenstelle ausging.⁵² Die Regierung selbst hatte offenkundig noch im Jahr 1988 eben diese Rechtsansicht vertreten, als sie im Rahmen der gescheiterten Revision des Beamtenrechts Art. 11 zweiter Satz LV i.d. urspr.F. durch eine entsprechende Ergänzung von Art. 62 lit. c LV ersetzen wollte.⁵³

3. StPG 2008

Nach der schliesslich durch den Verfassungsgeber doch noch vollzogenen Streichung des landtäglichen Zustimmungsvorbehalts zur Schaffung

setzen (vgl. BuA Nr. 94/1995 vom 14. November 1995 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Staates, S. 2).

50 Gesetz vom 21. März 1996 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Staates, LGBl. 1996 Nr. 62 LR 172.011.

51 Vgl. BuA Nr. 94/1995 vom 14. November 1995 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Staates, S. 3.

52 Vgl. Ritter 1992, S. 110.

53 Vgl. BuA Nr. 5/1988 vom 8. März 1988 zur Revision des Beamtenrechtes, S. 11 f. Die beabsichtigte Ergänzung von Art. 62 lit. c LV lautete: «sowie die Festlegung der Zahl der ständigen Stellen der der Regierung nachgeordneten Amtsstellen und des Landgerichtes» (BuA Nr. 5/1988 vom 8. März 1988 zur Revision des Beamtenrechtes, S. 58).

neuer Beamten- bzw. Dienststellen im Jahr 2008⁵⁴ spiegelte sich dieselbe im neuen Staatspersonalgesetz in Art. 5 StPG⁵⁵. Gemäss Art. 5 Abs. 1 StPG führt die Regierung einen Stellenplan, der die Gesamtzahl der Stellen in den Verwaltungseinheiten und deren prozentuale Besetzung nennt. Art. 5 Abs. 2 StPG sieht vor, dass sich der Stellenplan nach der im Landesvoranschlag festgelegten und vom Landtag genehmigten massgeblichen Lohnsumme richtet. Gemäss Art. 5 Abs. 3 StPG unterbreitet die Regierung dem Landtag im Rahmen des jährlichen Voranschlags nur noch einen Bericht über die Entwicklung des Personalbestands zur Kenntnisnahme. Mit dieser neuen Regelung wurde nach der im Jahr 1996 erfolgten Revision des Verwaltungsorganisationsgesetzes von 1973 die nächste Stufe in der Kompetenzverteilung in Bezug auf die Schaffung neuer Dienststellen erreicht,⁵⁶ indem der Landtag nur noch, aber immerhin, über die Finanzhoheit auf die Zahl der Staatsangestellten Einfluss nehmen kann.⁵⁷ Mit Art. 5 Abs. 2 StPG wurde dabei die indirekte Genehmigung von nichtständigen Stellen über den Voranschlag gemäss Art. 13b Abs. 2 Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Staates auf sämtliche Stellen verallgemeinert. Konsequenterweise wurden mit Art. 63 lit. f StPG die Art. 13a und 13b Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Staates wieder aufgehoben.

IV. Rechtspraxis

A. Verwaltungsorganisation und Staatspersonal 1921 bis 1965

Wie oben festgestellt,⁵⁸ lag bis zum Jahr 1965 die Organisationskompetenz verfassungsrechtlich gemäss Art. 10 LV i. d. urspr. F. ausschliesslich

54 Siehe oben III. A. 2.

55 Gesetz vom 24. April 2008 über das Dienstverhältnis des Staatspersonals (Staatspersonalgesetz; StPG), LGBI. 2008 Nr. 144 LR 174.11.

56 Siehe oben III. B. 2.

57 Vgl. BuA Nr. 8/2007 vom 13. Februar 2007 zur Schaffung eines Gesetzes über das Dienstverhältnis des Staatspersonals (Staatspersonalgesetz; StPG), S. 17.

58 Siehe oben II. A. 1.

bei der Regierung, wohingegen der Landtag der Schaffung jeder neuen ständigen Beamtenstelle gemäss Art. 11 LV i. d. urspr. F. seine Zustimmung erteilen musste.

Wie aber wurde diese Verfassungslage in der Praxis gehandhabt? Ein erstes verfassungskonformes Beispiel ist das Arbeitsamt von 1931. Der nötigen Beamtenstelle bzw. ihrer Finanzierung wurde auf Ersuchen der Regierung vom Landtag im Sinne von Art. 11 LV i. d. urspr. F. zugestimmt, die organisatorische Einbettung dieser in der Landtagssitzung als «Arbeitsnachweisstelle» bezeichneten Beamtenstelle war hingegen kein Thema im Landtagsbeschluss und wurde also von der Regierung bestimmt.⁵⁹

Ein zweites, differenzierteres Beispiel ist die Organisation des Fremdenpolizeibüros von 1947. Die Regierung beabsichtigte, ein Fremdenpolizeibüro zu schaffen, um die Fremdenregistrierung und die Schriftenkontrolle zu verbessern.⁶⁰ Dem Antrag des Regierungschefs im Landtag zufolge wollte er einerseits eine neue Mitarbeiterstelle schaffen und andererseits zur Organisation des neuen, aus der Regierungskanzlei ausgegliederten Büros und der Versetzung eines mit diesen Aufgaben betrauten Adjunkten in diese neue Amtsstelle «die Ansicht des Landtages kennen lernen»⁶¹. Schliesslich hiess der Landtag ausdrücklich die organisatorische Massnahme gut, einen Adjunkten aus der Regierungskanzlei in das *neue* Fremdenpolizeibüro zu versetzen, und billigte zudem die Schaffung und Besetzung einer neuen Stelle.⁶² In diesem Fall wurden praktisch die Organisationskompetenz und die Zustimmung zur Schaffung neuer Mitarbeiterstellen vermischt. Ihrer Organisationshoheit gemäss Art. 10 LV i. d. urspr. F. folgend richtete die Regierung als Gegenbeispiel das Amt für Gesundheitswesen und Lebensmittelkon-

59 Vgl. Landtagsprotokolle 1931, S. 194 f. (Sitzung vom 30. September 1931), zitiert nach: www.e-archiv.li/D44600 (04.05.2022). Vgl. als weiteres Beispiel die Landwirtschaftliche Beratungsstelle von 1949 (vgl. Landtagsprotokolle 1949, S. 38–40 (Sitzung vom 8. April 1949)), zitiert nach: www.e-archiv.li/D45056 (04.05.2022).

60 Insbesondere einem Missstand wollte die Regierung mit der neuen Amtsstelle begegnen: «Die Pass-Sucherei ist zur Tagesordnung geworden.» (Landtagsprotokolle 1947, S. 417 [Sitzung vom 29. Dezember 1947], zitiert nach: www.e-archiv.li/D45020 [04.05.2022]).

61 Landtagsprotokolle 1947, S. 417 (Sitzung vom 29. Dezember 1947), zitiert nach: www.e-archiv.li/D45020 (04.05.2022).

62 Landtagsprotokolle 1947, S. 417 (Sitzung vom 29. Dezember 1947), zitiert nach: www.e-archiv.li/D45020 (04.05.2022).

trolle im Jahr 1950 als Ausgliederung aus dem Sicherheitskorps ohne Mitwirkung des Landtags ein,⁶³ beantragte in diesem Fall jedoch auch keine neue ständige Stelle.

Ein treffendes Beispiel für eine Amtsstelle, die deklarativ in einem Gesetz angesprochen wurde, ist das Amt für Gewässerschutz, das allmählich verselbstständigt wurde.⁶⁴ Schon in Art. 3 und 4 Gewässerschutzgesetz von 1957⁶⁵ wurde in Bezug auf die Erteilung von Bewilligungen und die Durchführung von Massnahmen die «Regierung oder die von ihr dafür für zuständig erklärte Amtsstelle» erwähnt, also die Organisationshoheit der Regierung betont.

Das Amt für Industrie und Gewerbe aus dem Jahr 1963 schliesslich wurde Art. 10 LV i. d. urspr. F. entsprechend von der Regierung mittels eines Regierungsbeschlusses geschaffen. Da in Zusammenhang mit der Errichtung des Amtes eine neue ständige Beamtenstelle für die Leitung des Amtes geschaffen werden sollte,⁶⁶ legte die Regierung dem Landtag gemäss Art. 11 LV i. d. urspr. F. einen Antrag vor. Entgegen ihrer Organisationshoheit formulierte die Regierung den Antrag allerdings auf folgende Weise: «[...] stellen wir den Antrag, den [sic!] nachfolgenden Regierungsbeschluss vom 15. Juli 1963 betreffend die Schaffung eines Amtes für Industrie und Gewerbe die Zustimmung zu erteilen»⁶⁷, anstatt explizit die Zustimmung zur Schaffung einer Beamtenstelle zu beantragen.

B. Verwaltungsorganisation und Staatspersonal 1965 bis 1973

Seit 1965 liegt die Organisationskompetenz im Bereich der Landesverwaltung gemäss Art. 94 LV beim Gesetzgeber. Ein erstes Verwaltungsorganisationsgesetz wurde allerdings erst im Jahr 1973 erlassen, sodass im

63 Vgl. Fürstliche Regierung, Rechenschaftsbericht für das Jahr 1950, S. 61.

64 Beck 2021, Entwicklung, S. 33.

65 Gesetz vom 4. Juni 1957 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz), LGBL 1957 Nr. 14 LR 814.20.

66 BuA vom 16. Juli 1963 betreffend die Schaffung eines Amtes für Industrie und Gewerbe, S. 2.

67 BuA vom 16. Juli 1963 betreffend die Schaffung eines Amtes für Industrie und Gewerbe, S. 2 f.

Folgenden Praxisbeispiele für die Zwischenphase von 1965 bis 1973 aufgeführt werden.

Ein erstes Beispiel einer neu geschaffenen Amtsstelle ist das Veterinäramt von 1966, aus einem Jahrzehnt also, in dem liechtensteinische Amtsstellen immer noch meistens aus nur wenigen Personen oder gar nur einer Person bestanden. Im Jahr 1966 legte die Regierung dem Landtag den Bericht und Antrag «betreffend die Schaffung eines Veterinäramtes und eines Gesetzes über das Veterinärwesen» vor. Schon der bezeichnende Titel dieses Berichts und Antrags sowie die darin enthaltene ausführliche Begründung der Notwendigkeit einer neuen Amtsstelle⁶⁸ und mehr noch der darin enthaltene formale Antrag⁶⁹ zeigen die Gleichsetzung einer neu zu schaffenden ständigen Beamtenstelle gemäss Art. 11 LV i. d. urspr. F. und eines Amtes gemäss Art. 94 LV. Tatsächlich wurde im Nachgang zur Gutheissung durch den Landtag⁷⁰ zum Aufbau des Amtes auch lediglich ein Amtsleiter eingesetzt.⁷¹

Die 1970 eingerichtete Dienststelle für Personal und Organisation ist ein schönes Beispiel für den Umstand, dass die Organisationshoheit des Gesetzgebers praktisch nicht umgesetzt wurde. Im Jahr 1968 hatte die Regierung gemäss Art. 11 LV i. d. urspr. F. dem Landtag den Antrag gestellt, die Zustimmung zur Schaffung von zwei Mitarbeiterstellen innerhalb der Regierungskanzlei zu erteilen. Die neuen Bediensteten sollten u. a. mit Aufgaben im Bereich der Kriegsvorsorge und des Zivilschutzes, des Personalwesens, der Organisationsfragen und des Fremdenverkehrs betraut werden.⁷² Der Landtag stimmte dem Regierungsantrag zu.⁷³ Entgegen der neuen gesetzgeberischen Organisationshoheit gemäss Art. 94 LV wurde die neue Verwaltungseinheit «Dienststelle für

68 BuA vom 1. Juni 1966 betreffend die Schaffung eines Veterinäramtes und eines Gesetzes über das Veterinärwesen, S. 6–9.

69 Die Regierung stellte den «Antrag, der Hohe Landtag wolle 1. auf Grund von Art. 11 der Verfassung die Zustimmung zu einer neu zu schaffenden ständigen Beamtenstelle, nämlich des Veterinäramtes, erteilen [...]» (BuA vom 1. Juni 1966 betreffend die Schaffung eines Veterinäramtes und eines Gesetzes über das Veterinärwesen, S. 10 f.).

70 Landtagsprotokolle 1966, S. 133 f. (Sitzung vom 13. Juli 1966).

71 Fürstliche Regierung, Rechenschaftsbericht für das Jahr 1966, S. 169.

72 Regierungsbeschluss Nr. 2756/68 vom 17. Oktober 1968, in: Landtagsprotokolle 1968, Beilagen zur öffentlichen Landtagssitzung vom 13. November 1968, S. 2.

73 Landtagsprotokolle 1968, S. 264 (Sitzung vom 13. November 1968).

Personal und Organisation» allerdings im April 1970 von der Regierung eingerichtet.⁷⁴

Ein drittes Praxisbeispiel ist das 1972 geschaffene Schulamt. Art. 106 Abs. 1 Schulgesetz⁷⁵ delegierte zwar richtigerweise gemäss Art. 94 LV die Schaffung eines Schulamts per Verordnung an die Regierung, verwies dazu jedoch ausdrücklich auf Art. 78 Abs. 2 LV, der allerdings den Vorbehalt des Gesetzes für die Delegation von Verwaltungskompetenzen u. a. an Amtsstellen darstellt.⁷⁶ Die Regierung schuf das Schulamt nachfolgend tatsächlich mit Art. 1 Verordnung über die Errichtung und die Zuständigkeit des Schulamtes⁷⁷.

C. Verwaltungsorganisation 1973 bis 2013

Im Jahr 1973 wurde das erste Verwaltungsorganisationsgesetz Liechtensteins auf der Grundlage des revidierten Art. 94 LV erlassen. Gemäss Art. 8 Abs. 1 Gesetz über die Verwaltungsorganisation des Staates hatte die Einrichtung der Ämter in einem Ämterplan der Regierung zu erfolgen, der vom Landtag genehmigt werden musste.

In den 40 Jahren, in denen dieses Verwaltungsorganisationsgesetz von 1973 in Geltung stand, wurden lediglich drei Ämterpläne⁷⁸ von der Regierung erlassen und vom Landtag genehmigt. In den Zeiten zwischen dem Erlass des jeweils nächsten Ämterplans waren neue Amtsstellen geschaffen worden, die erst mit mehreren Jahren Verzögerung in den neuen Ämterplan aufgenommen wurden, obwohl der Ämterplan gemäss Art. 17 Abs. 2 Gesetz über die Verwaltungsorganisation des Staates als «zweite Etappe der Verwaltungsorganisation»⁷⁹ nicht nur die Verwaltungseinheiten detailliert und aktuell abbilden sollte, sondern gemäss

74 Vgl. Fürstliche Regierung, Rechenschaftsbericht für das Jahr 1970, S. 32.

75 Schulgesetz vom 15. Dezember 1971, LGBL 1972 Nr. 7 LR 411.0.

76 Vgl. dazu Beck 2021, Verwaltungskompetenzen, S. 172 f.

77 Verordnung vom 30. Mai 1972 über die Errichtung und die Zuständigkeit des Schulamtes, LGBL 1972 Nr. 40 LR 411.101.

78 Ämterplan vom 21. Oktober 1975, LGBL 1976 Nr. 17 LR 172.011.0; Ämterplan vom 30. April 1979, LGBL 1979 Nr. 41 LR 172.011.0; Kundmachung des Ämterplanes vom 25. November 1986, LGBL 1987 Nr. 6 LR 172.011.0.

79 BuA vom 8. Mai 1973 betreffend die Verwaltungsorganisation des Staates, S. 9.

Art. 8 Abs. 1 die Rechtsgrundlage für neue Stellen sein sollte. Als das RVOG und die RVOV⁸⁰ im Jahr 2013 erlassen wurden, bildete der letzte Ämterplan von 1987⁸¹ die Verwaltungsorganisation indes überhaupt nicht mehr adäquat ab. Die Regierung begründete rückblickend die Praxis zum weitgehend toten Buchstabe gebliebenen Art. 8 Abs. 1 Gesetz über die Verwaltungsorganisation des Staates lapidar damit, dass sich der Ämterplan «aus grundsätzlichen und praktischen Gründen nicht bewährt [habe].»⁸²

Nach dem Inkrafttreten des Verwaltungsorganisationsgesetzes von 1973 wurde z. B. das Amt für Berufsbildung 1976 über die Gesetzesdelegation von Art. 73 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz⁸³ aufgrund von Art. 1 Verordnung über die Errichtung und den Aufgabenbereich des Amtes für Berufsbildung⁸⁴, nicht aber aufgrund des Ämterplans errichtet.⁸⁵ Als Gegenbeispiele wurden mit dem vom Landtag bewilligten Ämterplan, nach vorgängigem Beschluss der Regierung, das Hochbauamt und das Tiefbauamt im Jahr 1987 geschaffen.⁸⁶ Die Regierung schuf neue Verwaltungseinheiten allerdings oft auch ausserhalb des Ämterplans nicht frei, sondern im Zusammenhang mit der Schaffung von neuen ständigen Mitarbeiterstellen. So wurde z. B. die Dienststelle für Jugend und Sport im Jahr 1984 von der Regierung geschaffen, nachdem der Landtag 1983 der Schaffung einer entsprechenden neuen ständigen Stelle zugestimmt hatte.⁸⁷ Ebenso wurde etwa der Rechtsdienst der Regierung von 1987 aufgrund der Zustimmung des Landtags zum Stellenplan 1986 eingerichtet. Weil der Rechtsdienst nur aus einem Bediensteten bestand und als Stabs-

80 Regierung- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV) vom 28. März 2013, LGBL 2013 Nr. 163 LR 172.011.1.

81 Kundmachung des Ämterplanes vom 25. November 1986, LGBL 1987 Nr. 6 LR 172.011.0.

82 BuA Nr. 24/2012 vom 27. März 2012 betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Regierung- und Verwaltungsorganisation (RVOG) sowie die Abänderung des Pensionsversicherungsgesetzes für das Staatspersonal, S. 52.

83 Berufsbildungsgesetz vom 7. Juli 1976, LGBL 1976 Nr. 55 LR 412.0.

84 Verordnung vom 5. Oktober 1976 über die Errichtung und den Aufgabenbereich des Amtes für Berufsbildung, LGBL 1976 Nr. 61 LR 412.012.

85 Vgl. das Beispiel des Schulamts oben IV. B.

86 BuA Nr. 47/1986 vom 25. November 1986 betreffend die Neufassung des Ämterplanes, S. 4.

87 BuA Nr. 48/1983 vom 22. November 1983 betreffend Bestand und Bedarf an Stellen bei der Landesverwaltung und beim Landgericht, S. 26.

stelle konzipiert war, verwies die Regierung im Antrag an den Landtag auf Art. 7 Abs. 1 Gesetz über die Verwaltungsorganisation des Staates,⁸⁸ sodass hierbei die Bewilligung einer ständigen Beamtenstelle, nicht aber die Verwaltungsorganisation im Vordergrund stand.⁸⁹ Ähnlich gelagert war der Fall der Stabsstelle EWR, deren Stellenbesetzung zwar vom Landtag bewilligt wurde,⁹⁰ deren Einrichtung dann aber von der Regierung beschlossen wurde.

Wie schon vereinzelt in früheren Zeiten,⁹¹ wurde die Dienststelle für Bankenaufsicht im Jahr 1992 im Rahmen eines neuen Gesetzes⁹² geschaffen.⁹³ Dabei ist allerdings höchst fraglich, ob als Rechtsgrund tatsächlich das Bankengesetz gelten kann. Die eigentliche Schaffung dieser Dienststelle erfolgte durch einen Beschluss der Regierung und der für die Dienststelle zentrale Art. 35 Bankengesetz, der die Aufgaben der Dienststelle enthielt, stellte lediglich die Delegationsnorm für Verwaltungskompetenzen im Sinne von Art. 78 Abs. 2 LV dar.⁹⁴

Die spezifische Norm des Art. 2 Gesetz betreffend Errichtung und Unterhaltung von Vertretungen des Fürstentums im Ausland oder bei

88 BuA Nr. 61/1985 vom 4. Dezember 1985 betreffend Bestand und Bedarf an Stellen bei der Landesverwaltung und den Gerichten, S. 36.

89 Vgl. als ähnliches Beispiel die Stabsstelle für Kulturfragen von 1999, die allerdings im Rahmen der Information des Landtags über die Zuweisung von Dienststellen durch die Regierung noch als «Fachstelle» bezeichnet wurde (BuA Nr. 111/1998 vom 20. Oktober 1998 betreffend Bestand und Bedarf an Stellen bei der Regierung, der Landesverwaltung, den Gerichten und dem Landtagssekretariat [Stellenplan 1998/99], S. 48).

90 Vgl. BuA Nr. 83/1995 vom 3. Oktober 1995 betreffend Bestand und Bedarf an Stellen bei der Regierung, der Landesverwaltung, den Gerichten und dem Landtagssekretariat (Stellenplan 1995/96), S. 10 i. V. m. BuA Nr. 1/1995 vom 7. Februar 1995 betreffend die Teilnahme des Fürstentums Liechtenstein am Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), S. 252.

91 Z. B. die Steuerverwaltung von 1923 aufgrund von Art. 1 Abs. 1 Steuergesetz vom 11. Januar 1923, LGBl. 1923 Nr. 2 LR 640.0.

92 Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Finanzgesellschaften (Bankengesetz), LGBl. 1992 Nr. 108 LR 952.0.

93 BuA Nr. 8/1992 vom 28. Februar 1992 betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Banken und Finanzgesellschaften (Bankengesetz), S. 9.

94 Vgl. die ähnlichen Beispiele des Fürsorgeamts von 1966 (Art. 5 Sozialhilfegesetz vom 10. Dezember 1965, LGBl. 1966 Nr. 3 LR 851.0) und des Amts für Kommunikation von 1999 aufgrund einer Gesetzesnovelle (Art. 42a Gesetz vom 21. Oktober 1998 über die Abänderung des Telekommunikationsgesetzes [(TelG), LGBl. 1998 Nr. 214 LR 784.10). Vgl. zudem das Beispiel des Schulamts von 1972 (siehe oben IV. B.).

ausländischen Regierungen⁹⁵ macht bei finanziellen Lasten für das Land die Errichtung oder Führung einer Auslandsvertretung von der Zustimmung des Landtags abhängig. Aufgrund dieser Norm wurde etwa die Errichtung der Diplomatischen Vertretung beim Heiligen Stuhl 1985⁹⁶ und die Errichtung der Ständigen Vertretung bei der UNO in Genf 1992⁹⁷ dem Landtag zur Zustimmung unterbreitet. Ein Gegenbeispiel zu dieser Praxis ist die landtägliche Zustimmung zur als Stabsstelle konzipierten Ständigen Vertretung beim Europarat in Strassburg von 1978, wofür die Regierung als Rechtsgrundlage Art. 7 Abs. 1 Gesetz über die Verwaltungsorganisation des Staates bemühte.⁹⁸ Stabsstellen wurden auch mittels nichtständiger Mitarbeiterstellen von der Regierung eingerichtet und dem Landtag gemäss Art. 13a Abs. 2 Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Staates zur Kenntnis gebracht, so z. B. die Stabsstelle für Gesetzgebungsarbeiten von 2001.⁹⁹

Ein Beispiel einer Amtsstelle, die nach der Revision des Staatspersonalgesetzes im Jahr 2008 ohne Zustimmung des Landtags geschaffen wurde, war die Stabsstelle für internationale Finanzplatzagenden von 2011. Zwar genügte gemäss Art. 5 Abs. 1 und 2 StPG in diesem Fall der dem Landtag vorgelegte Stellenplan in Bezug auf die Mitarbeiterstellen in der neuen Stabsstelle,¹⁰⁰ die neue Verwaltungseinheit hätte aber freilich gemäss dem damals noch geltenden Art. 8 Abs. 1 Gesetz über die Verwaltungsorganisation des Staates per Ämterplan dennoch vom Landtag genehmigt werden müssen.

95 Gesetz vom 7. August 1952 betreffend Errichtung und Unterhaltung von Vertretungen des Fürstentums im Ausland oder bei ausländischen Regierungen, LGBl. 1952 Nr. 20 LR 191. Art. 2 ist mittlerweile durch Art. 9 Abs. 2 RVOG materiell derogiert worden, unbeschadet der Finanzhoheit des Landtags.

96 BuA Nr. 37/1985 vom 18. September 1985 betreffend die Errichtung einer diplomatischen Vertretung des Fürstentums Liechtenstein beim Heiligen Stuhl, S. 6.

97 BuA Nr. 35/1992 vom 19. Mai 1992 betreffend Errichtung einer UNO-Mission des Fürstentums Liechtenstein in Genf, S. 4.

98 BuA vom 5. Dezember 1978 betreffend die Schaffung einer speziellen Stabsstelle für die Ständige Vertretung des Fürstentums Liechtenstein beim Europarat in Strassburg, S. 3.

99 BuA Nr. 54/2001 vom 9. Oktober 2001 betreffend Bestand und Bedarf an Stellen bei der Regierung, der Landesverwaltung, den Gerichten und dem Landtagssekretariat (Stellenplan 2001/2002), S. 26.

100 BuA Nr. 113/2011 vom 25. Oktober 2011 betreffend Bestand und Bedarf an Stellen bei der Regierung, der Landesverwaltung, den Gerichten und dem Landtag, S. 9 f.

Die Regierung legte schliesslich dem Gesetzgeber bis zum Jahr 2013 Änderungen in der Verwaltungsorganisation zur Zustimmung vor, wenn Gesetze abgeändert werden sollten: so im Jahr 1999 ein Gesetz zur Zusammenlegung des Passamtes und des Fremdenpolizeibüros zum neuen Ausländer- und Passamt¹⁰¹ und ein Gesetz zur Zusammenlegung des Amtes für Lebensmittelkontrolle und des Veterinäramts¹⁰². Als rechtliche Begründung für den Einbezug des Gesetzgebers in die Reorganisationen der Landesverwaltung wurde allerdings nicht etwa Art. 94 LV, sondern schlicht die Änderung der Amtsbezeichnungen angeführt, die mit *einer* gesetzlichen Bestimmung für alle Erlasse, in denen die alten Amtsbezeichnungen enthalten waren, durchgeführt werden sollte.¹⁰³ Dieselbe Vorgangsweise wurde ein paar Jahre später von der Regierung gewählt, nachdem sie im Jahr 2005 beschlossen hatte, die Zahl der Amtsstellen zu reduzieren.¹⁰⁴ So wurde z.B. auch bei der Zusammenlegung des Amtes für Berufsbildung und der Berufsberatungsstelle,¹⁰⁵ der Eingliederung des Amtes für Handel und Transport in das Amt für Volkswirtschaft¹⁰⁶ und bei der Aufteilung des Amtes für Personal und Organi-

101 Gesetz vom 11. März 1999 über den Zusammenschluss des Passamts und der Fremdenpolizei sowie die Umbenennung in das Ausländer- und Passamt, LGBL. 1999 Nr. 88 LR 172.014.3.

102 Gesetz vom 19. Mai 1999 über den Zusammenschluss des Amtes für Lebensmittelkontrolle und des Landesveterinäramtes, LGBL. 1999 Nr. 157 LR 172.014.4.

103 Z.B. BuA Nr. 65/1998 vom 14. Juli 1998 betreffend das Gesetz über den Zusammenschluss des Amtes für Lebensmittelkontrolle und des Landesveterinäramtes. Die Abänderung des Gesetzes vom 19. November 1980 zur Förderung der Qualität und Hygiene von Milch und Milchprodukten. Die Beantwortung des Postulates vom 25. Februar 1994 betreffend die Lebensmittelkontrolle, S. 12; vgl. BuA Nr. 24/2012 vom 27. März 2012 betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Regierungs- und Verwaltungsorganisation (RVOG) sowie die Abänderung des Pensionsversicherungsgesetzes für das Staatspersonal, S. 3.

104 BuA Nr. 49/2006 vom 23. Mai 2006 zur die Schaffung eines Gesetzes über die Zusammenlegung des Amtes für Berufsbildung und der Berufsberatungsstelle zu einem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung, S. 3.

105 Gesetz vom 23. Juni 2006 über die Zusammenlegung des Amtes für Berufsbildung und der Berufsberatungsstelle zu einem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung, LGBL. 2006 Nr. 187 LR 172.014.6. Vgl. als weiteres Beispiel das Amt für Kultur von 2013 (Gesetz vom 20. September 2012 über die Zusammenführung des Landesarchivs, der Stabsstelle für Kulturfragen sowie der Abteilung Denkmalpflege und Archäologie des Hochbauamtes zu einem Amt für Kultur, LGBL. 2012 Nr. 361 LR 172.014.95).

106 Gesetz vom 21. Oktober 2011 über die Eingliederung des Amtes für Handel und Transport in das Amt für Volkswirtschaft, LGBL. 2011 Nr. 551 LR 172.014.8.

sation¹⁰⁷ die Neuorganisation per Regierungsbeschluss¹⁰⁸ festgelegt und es wurden nachfolgend per Gesetz nur die Bezeichnungsänderungen durchgeführt.¹⁰⁹

D. Staatspersonal 1973 bis 1996

Jenseits von Reorganisationen in der Verwaltung wurde in der Praxis der Beamten- und Angestelltenbestellung bis zum Jahr 1982 die Schaffung neuer ständiger Mitarbeiterstellen jeweils als einzelnes Traktandum im Verlauf der Sitzungsperiode dem Landtag zur Zustimmung vorgelegt. Beispiele hierzu sind ab dem Jahr 1973 die Stelle eines Mitarbeiters im aussenpolitischen Bereich 1974,¹¹⁰ die Stelle beim Öffentlichkeitsregister im Jahr 1980¹¹¹ und die Stelle beim Amt für Berufsbildung 1982.¹¹²

Im Jahr 1982 änderte die Regierung diese Praxis und legte dem Landtag fortan im Rahmen der Beratung über den Voranschlag jeweils einen eigenständigen Bericht und Antrag über «Bestand und Bedarf» an Stellen in der Landesverwaltung und bei den Gerichten vor. In diesen Berichten und Anträgen legte die Regierung den Personalbestand und die Zuteilung zu den einzelnen Amtsstellen dar, breitete grundsätzliche Überlegungen zum Personalbedarf des Staates aus und stellte einen begründeten Antrag auf Zustimmung zu *allen* neuen Stellen für das kommende Jahr.¹¹³

Hinzu traten allerdings ab den 1960er-Jahren von der Regierung im Rahmen des Budgets geschaffene privatrechtliche Stellen, die als vermeintlich frei kündbare, also nichtständige, Stellen betrachtet wurden

107 Gesetz vom 15. Dezember 2011 über die Aufteilung des Amtes für Personal und Organisation in ein Amt für Personal und Organisation und in ein Amt für Informatik, LGBL 2012 Nr. 31 LR 172.014.92.

108 Z.B. BuA Nr. 49/2006 vom 23. Mai 2006 zur die Schaffung eines Gesetzes über die Zusammenlegung des Amtes für Berufsbildung und der Berufsberatungsstelle zu einem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung, S. 5.

109 Entgegen Wolf 2013, S. 66, kann also rechtspraktisch keineswegs von einer «starken Position» des Landtags gesprochen werden.

110 Landtagsprotokolle 1974, S. 787 (Sitzung vom 18./19. Dezember 1974).

111 Landtagsprotokolle 1980, S. 250 (Sitzung vom 8. Juli 1980).

112 Landtagsprotokolle 1982, S. 75 (Sitzung vom 9. Juni 1982).

113 Z.B. BuA Nr. 86/1982 vom 26. November 1982 betreffend Bestand und Bedarf an Stellen bei der Landesverwaltung und beim Landgericht, S. 35.

und mithin dem Landtag nicht zur Zustimmung vorgelegt wurden.¹¹⁴ Diese Praxis entsprach zwar dem wachsenden Personalbedarf in der Verwaltung, widersprach jedoch Art. 11 LV i. d. urspr. F.¹¹⁵

E. Staatspersonal 1996 bis 2008

Wie oben dargestellt,¹¹⁶ wurde im Jahr 1996 das Verwaltungsorganisationsgesetz von 1973 um den sogenannten Stellenplan ergänzt, sodass gemäss Art. 13a Abs. 1 i. V. m. Art. 13b Abs. 1 Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Staates der Landtag nur noch die Gesamtzahl der ständigen Stellen festlegte und die Regierung kompetent war, in diesem Rahmen Dienstverhältnisse zu begründen.

Folgerichtig war dem Landtag im Jahr 1995 der letzte Bericht und Antrag über «Bestand und Bedarf»¹¹⁷ an Mitarbeiterstellen mit einem Antrag auf die Zustimmung zur Schaffung einzelner Stellen in bestimmten Verwaltungseinheiten vorgelegt worden. Ab dem Jahr 1996 bewilligte der Landtag jährlich nur noch die Gesamtzahl an neuen ständigen Stellen und nahm die Zuweisung der einzelnen Stellen zu Verwaltungseinheiten durch die Regierung nur noch zur Kenntnis.¹¹⁸ Hinzu kamen allerdings von der Regierung separat beantragte und durch den Landtag bewilligte neue ständige Stellen,¹¹⁹ was Art. 11 zweiter Satz LV i. d. urspr. F. im

114 Ritter 1992, S. 162 f.

115 Vgl. Ritter 1992, S. 164.

116 Siehe oben III. B. 2.

117 BuA Nr. 83/1995 vom 3. Oktober 1995 betreffend Bestand und Bedarf an Stellen bei der Regierung, der Landesverwaltung, den Gerichten und dem Landtagssekretariat (Stellenplan 1995/96).

118 Z. B. BuA Nr. 78/2005 vom 31. Oktober 2005 betreffend Bestand und Bedarf an Stellen bei der Regierung, der Landesverwaltung, den Gerichten und dem Landtagssekretariat (Stellenplan 2005/2006), S. 40 f. Eine Ausnahme bildete das Jahr 1997, als der Regierungsantrag auf die Schaffung zugewiesener Stellen lautete (BuA Nr. 67/1997 vom 21. Oktober 1997 betreffend Bestand und Bedarf an Stellen bei der Regierung, der Landesverwaltung, den Gerichten und dem Landtagssekretariat [Stellenplan 1997/98], S. 40), was jedoch ein Versehen gewesen sein dürfte.

119 Z. B. Stellungnahme Nr. 65/2000 vom 19. Juni 2000 zu den anlässlich der ersten Lesung der Regierungsvorlage zur Schaffung eines Gesetzes über die Gewährung von Wohnbeihilfen aufgeworfenen Fragen, S. 16.

Gegensatz zum revidierten Verwaltungsorganisationsgesetz von 1973 freilich entsprach.

F. Staatspersonal seit 2008

Im Jahr 2008 wurde der verfassungsmässige Zustimmungsvorbehalt des Landtags zur Schaffung neuer ständiger Beamtenstellen gemäss Art. 106 LV i. d. F. vom 16. März 2003 gestrichen und in Art. 5 Abs. 1 und 2 StPG der von der Regierung zu führende und sich nach der vom Landtag genehmigten Lohnsumme richtende Stellenplan geregelt.¹²⁰

Gemäss der intertemporalrechtlichen Regelung von Art. 65 Abs. 2 und 3 StPG i. d. urspr. F. traten Art. 5 StPG und die in Art. 63 lit. f StPG vorgesehene Aufhebung von Art. 13a Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Staates, nach dem der Landtag noch alljährlich der Gesamtzahl der ständigen Dienststellen zustimmen musste, ursprünglich am 1. Januar 2009 in Kraft. Nach einer Abänderung des StPG wegen Zeitverzögerungen in der Verwaltung bezüglich der Einführung des neuen Systems der über die Lohnsumme gesteuerten Mitarbeiterstellen¹²¹ wurde gemäss Art. 65 Abs. 2 Gesetz über die Abänderung des Staatspersonalgesetzes¹²² Art. 5 StPG erst per 1. Januar 2011, also per Rechnungsjahr 2012, in Kraft gesetzt. Dieser Bestimmung gemäss hätte dem Landtag der letzte Antrag zur Schaffung von neuen ständigen Stellen im Jahr 2010 vorgelegt werden müssen. In der Praxis legte die Regierung aber auch noch im Jahr 2011 einen entsprechenden Bericht vor, schuf aber in diesem Jahr keine Stellen und stellte folglich auch keinen entsprechenden Antrag.¹²³ Gesetzmässig im Sinne des 2011 endlich in Kraft getretenen Art. 5 Abs. 2 StPG führte die Regierung aber im selben Jahr 2011 im Bericht und Antrag zum Landesvoranschlag für das Jahr 2012 die massgebliche Lohnsumme für den Stellen-

120 Siehe oben III. B. 3.

121 BuA Nr. 28/2009 vom 26. Mai 2009 betreffend die Abänderung des Staatspersonalgesetzes, S. 4.

122 Gesetz vom 16. September 2009 über die Abänderung des Staatspersonalgesetzes, LGBL. 2009 Nr. 270 LR 174.11.

123 BuA Nr. 113/2011 vom 25. Oktober 2011 betreffend Bestand und Bedarf an Stellen bei der Regierung, der Landesverwaltung, den Gerichten und dem Landtag, S. 19.

plan, also für die Gesamtzahl der Stellen, auf und stellte den Antrag auf Bewilligung.¹²⁴ Dabei ist es in praxi bis heute geblieben.

G. Verwaltungsorganisation seit 2013

Seit dem Jahr 2013 sorgt die Kollegialregierung gemäss Art. 9 Abs. 1 und 2 RVOG per Verordnung für eine zweckmässige Verwaltungsorganisation und passt dieselbe den Verhältnissen an.

Ein junges Beispiel einer neuen Amtsstelle, die seit Erlass des RVOG geschaffen wurde, ist die Stabsstelle Cyber-Sicherheit. Die Stabsstelle wurde Art. 9 Abs. 1 und 2 RVOG entsprechend per 1. Januar 2022 mittels einer entsprechenden Abänderung der RVOG¹²⁵ eingerichtet. Dies verweist auf eine nun einheitliche sowie verfassungs- und gesetzeskonforme Praxis der Kompetenzausübung in Bezug auf die Organisation der Verwaltung.

V. Conclusio

De jure kam die verfassungsmässige Kompetenz zur Organisation der Verwaltung in Liechtenstein mit Erlass der Verfassung von 1921 der Regierung zu, bewegte sich nach der Revision von 1965 zum Gesetzgeber und wurde von demselben 2013 bezüglich der konkreten Gliederung der Verwaltung in Amtsstellen wieder zurück an die Regierung delegiert.¹²⁶ Dazwischen lag ab 1973 eine per Gesetz delegierte starke Stellung des Landtags zur Genehmigung sämtlicher neuer Verwaltungseinheiten mittels des Ämterplans. In Bezug auf die Bestellung von Staatspersonal kam zwar der Regierung stets das eigentliche Human Resource Management, dem Landtag lange Zeit jedoch de jure die Kompetenz zu, nicht nur der Zahl der ständigen Stellen, sondern auch dem Stellenausbau im jeweili-

124 BuA Nr. 116/2011 vom 25. Oktober 2011 zum Landesvoranschlag und zum Finanzgesetz für das Jahr 2012, S. 67.

125 Verordnung vom 9. November 2021 über die Abänderung der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung, LGBL 2021 Nr. 343 LR 172.011.1.

126 Entgegen Wolf 2013, S. 70, ergibt eine exakte juristische Analyse durchaus eine genaue Kompetenzabgrenzung.

gen Verwaltungsbereich zuzustimmen. Dieser landtägliche Zustimmungsvorbehalt war ursprünglich als Schranke des fürstlichen Beamtenernennungsrechts konzipiert. In einer verfassungsrechtlich heiklen Gesetzesrevision von 1996 wurde der Zustimmungsvorbehalt auf die Zahl der Angestellten eingeschränkt und schliesslich im Jahr 2008 verfassungsrechtlich gestrichen und gesetzlich auf eine indirekte Genehmigung über die Lohnsumme beschränkt.

In der Rechtspraxis bezog die Regierung den *Landtag* in Reorganisationen der Verwaltung mit ein, wenn zugleich neue Mitarbeiterstellen zu schaffen waren, nicht zuletzt, weil bis tief in das 20. Jahrhundert Amtsstellen, insbesondere Stabsstellen, oft nur aus einer Person bestanden. Die Bestellung von Staatspersonal erfolgte rechtskonform, mit Ausnahme der Bestellung von privatrechtlich Angestellten und der Praxis nach der Revision des Verwaltungsorganisationsgesetzes 1996. Die Rechtslage sowie die Praxis zeugen aber vom schwindenden Einfluss des Landtags auf die Schaffung von Mitarbeiterstellen. Die 1973 gesetzlich geschaffene Rechtsmechanik der genehmigungsbedürftigen Ämterpläne wurde zuerst nur zögerlich und schliesslich gar nicht mehr umgesetzt.

Ein Involvieren des *Gesetzgebers* in Verwaltungsreorganisationen erfolgte, wenn «sowieso» ein neues Gesetz für eine Staatsaufgabe (z. B. Steuerwesen, Schulwesen) erlassen wurde und zugleich eine entsprechende Amtsstelle geschaffen werden sollte oder Verwaltungsaufgaben gemäss Art. 78 Abs. 2 LV delegiert werden sollten. Zudem wurde der Gesetzgeber des Öfteren aus dem formalrechtlichen Grund miteinbezogen, dass Amtsbezeichnungen in Gesetzen abgeändert werden sollten. Seit der Delegation der Kompetenz zur Gliederung der Verwaltung per RVOG an die Regierung im Jahr 2013 verweist die Praxis auf eine einheitliche und rechtskonforme Kompetenzausübung.

Als Fazit lässt sich eine verwobene und eher wenig rechtskonforme Praxis der Verwaltungsorganisation und der Bestellung von Staatspersonal feststellen, deren Gewicht sich allmählich zugunsten der Regierung gegenüber dem Landtag verschob. Mit den Rechtsrevisionen von 2008 (Staatspersonal) und 2013 (Verwaltungsorganisation) wurden Grundlagen für eine bislang rechtskonforme Praxis gelegt. Der Landtag wurde damit allerdings auf seine Finanzhoheit und seinen Mindestanteil an der Gesetzgebung nach der Wesentlichkeitstheorie zurückgeworfen.

LITERATURVERZEICHNIS

- Beck, Cyrus, Entwicklung der zentralen Verwaltungsorganisation des Fürstentums Liechtenstein seit 1921, Gamprin-Bendern 2021, https://www.liechtenstein-institut.li/application/files/2716/4156/5702/Regierung_Verwaltung_Gesamtdokument.pdf, Version I (Stand: 26. März 2021, zuletzt abgerufen am: 28. April 2022)
- Beck, Cyrus, Verwaltungskompetenzen von Regierungsmitgliedern, Ämtern und besonderen Kommissionen, in: Hoch/Neier/Schiess Rütimann (Hg.), 100 Jahre liechtensteinische Verfassung. Funktionen, Entwicklung und Verhältnis zu Europa, LPS 62, Gamprin-Bendern 2021, S. 153–178
- Bussjäger, Peter, Art. 10 LV, in: Liechtenstein-Institut (Hg.): Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung. Online-Kommentar, Bendern 2016, verfassung.li (Stand: 3. September 2015, zuletzt abgerufen am: 28. April 2022)
- Bussjäger, Peter, Art. 11 LV, in: Liechtenstein-Institut (Hg.): Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung. Online-Kommentar, Bendern 2016, verfassung.li (Stand: 2. September 2015, zuletzt abgerufen am: 28. April 2022)
- Bussjäger, Peter, Art. 93 LV, in: Liechtenstein-Institut (Hg.): Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung. Online-Kommentar, Bendern 2016, verfassung.li (Stand: 20. Dezember 2018, zuletzt abgerufen am: 28. April 2022)
- Bussjäger, Peter, Art. 107 LV, in: Liechtenstein-Institut (Hg.): Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung. Online-Kommentar, Bendern 2016, verfassung.li (Stand: 23. Januar 2019, zuletzt abgerufen am: 28. April 2022)
- Bussjäger, Peter/Johler, Mirella, Art. 94 LV, in: Liechtenstein-Institut (Hg.): Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung. Online-Kommentar, Bendern 2016, verfassung.li (Stand: 7. Januar 2019, zuletzt abgerufen am: 28. April 2022)
- Kieber, Walter, Regierung, Regierungschef, Landesverwaltung, in: Batliner (Hg.), Die liechtensteinische Verfassung 1921. Elemente der staatlichen Organisation, LPS 21, Vaduz 1994, S. 289–327
- Ritter, Michael, Das liechtensteinische Beamtenrecht, Diss. Bern 1992
- Sägesser, Thomas, Rechtsgutachten zur Frage des Umfanges der Organisationshoheit der Regierung über die Verwaltung erstattet der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Hinterkappelen 2012
- Schurti, Andreas, Das Verordnungsrecht der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Diss. St. Gallen 1989
- Steger, Gregor, Fürst und Landtag nach liechtensteinischem Recht, Diss. Freiburg i. Üe. 1950
- Vaterländische Union (Hg.), Die Schlossabmachungen vom September 1920. Studien und Quellen zur politischen Geschichte des Fürstentums Liechtenstein im frühen 20. Jahrhundert, Vaduz 1996
- Wille, Herbert, Die liechtensteinische Staatsordnung. Verfassungsgeschichtliche Grundlagen und oberste Organe, LPS 57, Schaan 2015
- Wolf, Sebastian, Zum Verhältnis von Exekutive und Legislative bei der Organisation der Landesverwaltung, LJZ 2013, S. 64–71